

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00529 vom 17. August 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00529

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00529 du 17 août 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00529 del 17 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

und E. 4.4).

Gegen dieses Urteil erhob die Versicherte am 1. Juni 2010 beim Bundesgericht Beschwerde (Urk. 6/96/2), welches darauf mit Urteil vom 10. Juni 2010 nicht eintrat (Urk. 6/97).

Nach der Prüfung möglicher Integrationsmassnahmen und erneuter Prüfung des Rentenanspruchs der Versicherten verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 3. Oktober 2011 einen Anspruch der Versicherten auf berufliche Massnahmen (Urk. 6/117) und mit Verfügung vom 16. Januar 2012 (Urk. 6/122) einen Rentenanspruch der Versicherten. Die dagegen am 12. Februar 2012 von der Versicherten erhobene Beschwerde (Urk.

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken.

Rechtsprechungsgemäss ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5,

131 V 49 E. 1.2,

130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_125/2015 vom 18. November 2015 E. 5.4).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben

eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbeschrieben der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend ("allseitig") zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.5

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

2.1

Die Beschwerdeführerin begründete ihre Verfügung (Urk. 2) damit, dass die Beschwerdeführerin im angestammten Beruf als Bäckerin/Konditorin nicht mehr arbeitsfähig sei. In einer angepassten Tätigkeit bestehe aus rheumatologischer Sicht eine

Arbeitsfähigkeit von 100 % . Aufgrund der psychischen Einschränkungen reduziere sich die Arbeitsfähigkeit auf 80 % .

Auf das Gutachten der Z.____ vom 17. August 2016, wo nach die Beschwerdeführerin aus somatischer Sicht seit 2008 als zu 30 % arbeitsfähig beurteilt werde, könne nicht abgestellt werden. So habe sie einen Untersuchung durch den Rheumatologen nicht zugelassen , und die Einschätzungen seien nicht nachvollziehbar. Zudem sei erwähnt worden, dass sich der rheumatologische Sachverhalt seit der Vorbeurteilung im Jahr 2008 nicht wesentlich verändert habe .

Aus somatischer Sicht sei von einer unveränderten Situation auszugehen (S. 1 ff.) . 2.2

Dagegen machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (Urk. 1) geltend, eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes sei seit Sommer 2008

klar be legt (S. 7 f. Ziff. 1 lit . a-c). Das Z.____ -Gutachten liefere nachträglich die Erklärung für die damals im

A.____ gezeigten Einschränkungen, die eine berufliche Eingliederung verunmöglicht hätten. Weiter hätten die Z.____ -Gutachter die Diagnose des Ehlers- Danlos - Syndroms gestellt, welches die erheblichen Beschwerden erkläre (S. 8 Ziff. 2 lit . b).

Die Beschwerdegegnerin habe aus der Art der rheumatologischen Untersuchung die falschen Schlüsse gezogen (S. 8 ff. Ziff. 3 lit . a-d). Auf das Z.____ -Gutachten sei abzustellen (S. 10 f. lit . e) . Zudem sei im Z.____ -Gutachten nicht ein unveränderter rheumatologischer Sachverhalt seit 2008 fest gehalten. Es werde vielmehr klar festgehalten, dass die Vereinigung einer gutartigen ligamentären

Hyperlaxität und des tiefen Körpergewichts keine Arbeitsfähigkeit über 30 % erlaube (S. 12 Ziff. 4 lit . a). Sie sei seit der letzten Beurteilung mehrfach operiert worden und auch infolge der Krebsbehandlung

phasenweise in sämtlichen Tätigkeiten arbeitsunfähig gewesen. Darauf habe die Beschwerdegegnerin keinen Bezug genommen (S. 14 f. Ziff. 5-6). Weiter sei ein maximaler Leistungsabzug von 25 % zu gewähren (S. 16 Ziff.

E. 6

/123/3-4) wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 20. April 2012 im Verfahren Nr. IV.2012.00191 infolge Gehörsverletzung (Verletzung der Begründungspflicht) gutgeheissen und die Angelegenheit an die IV-Stelle zurückgewiesen, damit sie über den Anspruch der Versicherten auf Ausrichtung einer Invalidenrente zunächst mittels Vorbescheid und später mittels Verfügung neu entscheide (Urk. 6 /127 /1-9 Dispositiv Ziff. 1 , E. 3.3).

E. 7

E. 4.2 mit Hinweis).

Zudem soll gemäss den diagnostischen Leitlinien der ICD-10 die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung nur dann diagnostiziert werden, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach einem traumatisierenden Ereignis von aussergewöhnlicher Schwere aufgetreten ist (vgl. Dilling / Mombour /Schmidt , a.a.O .,

S. 208;

Urteil des Bundesgerichts 8C_242 /2007 E. 2.3.3

vom 20. Februar 2008).

Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin vorliegend vom zeitlichen Verlauf her die Voraussetzungen einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht erfüllt, fehlen auch wesentliche, gemäss ICD-10 geforderte klinische Kriterien, wie namentlich ein andauerndes Gefühl von Betäubtsein und emotionaler Stumpfheit (vgl. Urk. 6/316 S. 38 ff. Ziff. 3.2). Demnach erweist sich die von den Gutachtern des Z.____

festgestellte Arbeitsunfähigkeit von 20 % aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung für nicht nachvollziehbar, und es ist unverändert zum Gutachten der MEDAS B.____ vom Mai 2008 von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht auszugehen. 5.5

Aufgrund des Gesagten ist daher festzuhalten, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der rentenanspruchsverneinenden Verfügung vom 26. Juni 2008 (Urk. 6 / 83) weder in somatischer noch in psychiatrischer Hinsicht in invalidenversicherungsrechtlich relevanter Weise verändert respektive verschlechtert hat.

Es ist demnach nach wie vor davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in eine behinderungsangepasste Tätigkeit im Umfang von 100 % zumutbar ist. Damit bleibt es auch bei dem im Rahmen der Verfügung vom 26. Juni 2008 (Urk. 6/83)

festgestellten Invaliditätsgrad. Die angefochtene Verfügung (Urk. 2) erweist sich demnach als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 6 .

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 900.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden

Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 900 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.